



## Schutzkonzept

# des Montessori Kinderhaus Güllstraße

Stand 10. April 2024



Elternverein Montessori Kinderhaus Güllstraße e.V.  
Güllstraße 3  
80336 München

Telefon: 089 – 77 15 06  
[kontakt@montessori-kinderhaus.info](mailto:kontakt@montessori-kinderhaus.info)

<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>3. Begriffsbestimmung – Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung</b>	<b>4</b>
3.1 Vernachlässigung	4
3.2 Erziehungsgewalt und Misshandlung	5
3.3 Häusliche Gewalt	6
3.4 Weibliche Genitalbeschneidung	7
<b>4. Verhaltenskodex</b>	<b>7</b>
4.1 Nähe und Distanz	7
4.2 Reflexion	8
4.3 Wertevorstellung	8
4.4 Gewalt	8
4.5 Regeln	8
4.6 Kinder stärken	8
4.7 Kinderrechte	8
<b>5. Präventive Maßnahmen</b>	<b>9</b>
5.1 Räumliche Maßnahmen	9
5.2 Personelle Maßnahmen	9
5.3 Kindbezogene Maßnahmen	10
5.4 Ausflüge	10
5.5 Präventionsangebote für Eltern	10
<b>6. Beschwerdeverfahren</b>	<b>11</b>
6.1 Partizipation und Beteiligung bei Kindeswohlgefährdung	11
6.2 Beschwerdeverfahrens	12
6.3 Ablauf des Beschwerdeverfahrens	12
<b>7. Kooperationen mit Fachdiensten</b>	<b>13</b>
<b>8. Handlungs- und Notfallplan</b>	<b>13</b>
8.1 Handlungsplan bei Verdacht auf Übergriffe unter Kindern	14
8.2 Handlungsplan bei Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeiter*innen	14
8.3 Handlungsplan unserer Einrichtung für den Fall einer Kindeswohl- gefährdung nach §8a	16

## 1. Einleitung

Das Montessori Kinderhaus ist eine zweigruppige, integrative Einrichtung. Pro Gruppe gibt es 15 Kinder, davon jeweils 5 Kinder mit besonderem Förderbedarf. Die Gruppen sind alters- und geschlechtsgemischt. Wir betreuen Kinder ab 2,10 Jahren bis zu ihrer Einschulung. Wir sind eine familienergänzende Einrichtung.

Wir haben eine Grundvereinbarung zum Kinderschutz abgeschlossen. Dieser Vertrag ist im Kinderhaus hinterlegt.

Die Pädagogik von Maria Montessori prägt unser Handeln und unsere Haltung gegenüber den jungen Menschen in unserer pädagogischen Arbeit. Maria Montessori fordert Geduld und Bescheidenheit als grundlegende Voraussetzung für alle, die mit dem Kind im Kontakt stehen. Auf dieser Basis möchten wir mit unserem Schutzkonzept einen Beitrag leisten, um Ihren Kindern in unserem Kinderhaus eine gewaltfreie, schützende und sichere Umgebung zu bieten. Dies beinhaltet den Schutz des Kindes vor Gewalt, Vernachlässigung und Übergriffen zur Verhinderung einer Kindeswohlgefährdung. Hierbei haben wir unseren fachlichen Blick sowohl bei Gefährdungsrisiken innerhalb des Kinderhauses als auch auf dem Erkennen und Wahrnehmen von Anzeichen einer Gefährdung der Kinder außerhalb unseres Kinderhauses im familiären und privaten Umfeld.

Damit alle Aspekte, Haltungen sowie Einstellungen im Team gemeinsam verankert sind, haben wir in Teamsitzungen und Konzeptionstagen über einen Zeitraum von einem Jahr und durch eine Fortbildung durch Aymna e. V. dieses Schutzkonzept aufgesetzt und werden es weiterhin aktuell halten und ergänzen, da dies als ein Prozess zur Sicherung der Qualität unseres Kinderhauses zu verstehen ist.

Neben der Risikowahrnehmung und -einschätzung sowie dem Handlungsablauf bei Eintreten eines Falles von Kindeswohlgefährdung, ist für uns die Prävention von besonderer Bedeutung. Daraus ergibt sich die Implementierung eines Beschwerdeverfahrens sowie von Maßnahmen zur Beteiligung von Kindern und Eltern.

Dieses Schutzkonzept soll den Pädagog\*innen Handlungssicherheit bieten, neuen Mitarbeiter\*innen und neuen Familien Orientierung geben und den Kindern einen Raum schaffen, in dem sich diese frei und selbstbestimmt entwickeln können.

„Wir wollen das Kind schützen und pflegen, das immer wachsen muss, jeden Tag und jede Stunde und dessen Arbeit die größte Schöpferarbeit der Menschen ist.“ – Maria Montessori

## 2. Rechtliche Grundlagen

Unser Schutzkonzept sowie unsere professionelle pädagogische Haltung stützen sich auf:

Grundrechte

Kinderrechte:  
Bundeskinderschutzgesetz, Art. 1:  
§45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII: verankert in der UN-Kinderrechtskonvention  
verpflichtet zur Kooperation und Information  
Einrichtungen unterliegen der Nachweispflicht, dass die Rechte von Kindern durch Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde gesichert sind.

§22a SGB VIII: verpflichtet zum Wohle der Kinder mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten und sie zu beteiligen.

§79a SGB VIII: verpflichtet zur Erstellung eines Schutzkonzepts nach §8a SGB VIII

## 3. Begriffsbestimmung

### Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung

#### Definition

„Eine Kindeswohlgefährdung [...] liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“ (BGH, Beschluss v. 23.11.2016 – XII ZB 148/16)

Eine Kindeswohlgefährdung liegt also vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

### 3.1 Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer autorisierter Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären.

Diese Unterlassungen können verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern betreffen.

Körperliche Vernachlässigung: unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung, unzureichende Wohnverhältnisse u. ä.

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung: fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung.

Emotionale Vernachlässigung: Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung u. ä.

Unzureichende Aufsicht: Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes.

Vernachlässigung ist häufig schwer zu fassen. Einer der Gründe dafür ist eine Vielfalt an Lebensstilen. Es gibt unterschiedliche Meinungen darüber, was Kinder brauchen und was nicht.

### 3.2 Erziehungsgewalt und Misshandlung

Als Erziehungsgewalt lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel. Trotz des Rechts von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung erfahren diese leichten Formen immer noch in Teilen der Bevölkerung eine weitgehende Toleranz.

Kindesmisshandlung meint demgegenüber physische und psychische Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden. Diese schweren Formen werden nicht toleriert.

Gewalt und Misshandlung kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind. In Frage kommen aber auch Fremde bzw. den Kindern kaum bekannte Kinder, Jugendliche oder Erwachsene.

#### **Körperliche Erziehungsgewalt und Misshandlung**

Zu körperlicher Erziehungsgewalt zählen Körperstrafen im Sinne einer nicht zufälligen Zufügung kurzzeitiger körperlicher Schmerzen wie z. B. Ohrfeigen oder hartes Anpacken.

Als körperliche Misshandlung gelten demgegenüber z. B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern.

#### **Psychische Gewalt**

Zu den psychischen Erscheinungsformen werden Verhaltensmuster und Vorfälle gezählt, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt, nicht liebenswert. Von einer psychischen Misshandlung ist auszugehen, wenn eine oder mehrere Unterformen kennzeichnend für die Eltern-Kind-Beziehung sind, d. h. wiederholt oder fortlaufend auftreten:

- Das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- Das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- Das Terrorisieren im Sinn der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen sozialen oder übernatürlichen Schädigungen
- Das Ignorieren im Sinne des Entzugs elterlicher Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung
- Das Korumpieren im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhalten bei einem Kind
- Das Adultifizieren im Sinne des Bemühens, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen bzw. die dauernde Überforderung eines Kindes durch Missachtung der altersentsprechenden Möglichkeiten und Grenzen.

#### **Sexualisierte Gewalt**

Als sexualisierte Gewalt gilt nach einer Definition von Günther Deegener (2005) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen

Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können. Die Missbraucher\*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen“.

Auch bei sexualisierter Gewalt lassen sich physische und psychische Formen unterscheiden.

### **Physische sexualisierte Gewalt**

Hierunter fallen körperliche Handlungen mit und ohne Körperkontakt, die während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem Täter oder der Täterin stattfinden. Dazu gehören das (erotisch motivierte) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr.

Ebenso zählen dazu die Veranlassung des Kindes zur Manipulation der eigenen Geschlechtsorgane bzw. die Veranlassung des Kindes, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.

### **Psychische sexualisierte Gewalt**

Hierzu zählen anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z. B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie.

Bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder gibt es darüber hinaus noch einige Sonderformen, die z. T. auch erst (bzw. erst in diesem Ausmaß) im Zuge der Digitalisierung möglich wurden (Missbrauchsdarstellung, Kinderprostitution, Sexualisierte Gewalt im Internet, Cybergrooming & Sexting).

## **3.3 Häusliche Gewalt**

gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten.

Man unterscheidet drei Formen:

- Die physische Gewalt in Form von Schlägen, Tritten, Würgeversuchen, Verbrennungen, Nahrungsentzug
- Die psychische Gewalt in Form von Einschüchterungen, Erniedrigungen, konstanter Kontrolle, Verboten (Erwerbsverbot, Kontaktverbot), Morddrohungen, Einsperren
- Die sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen

Häusliche Gewalt gefährdet das Kindeswohl, weil Mädchen und Jungen, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

### **Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt**

Von dieser Mitleidenschaft ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt betroffen. Sie vollzieht sich auf mehreren Ebenen: Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht.

### **Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene**

Nicht selten versuchen die Kinder, die Mutter oder auch den Vater vor der Gewalttätigkeit des Partners oder der Partnerin zu schützen, und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.

### 3.4 Weibliche Genitalbeschneidung

Als weibliche Genitalbeschneidung werden von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) alle Verfahren bezeichnet, bei denen die Genitalien von Mädchen und Frauen verletzt, teilweise oder vollständig entfernt werden.

Die WHO unterscheidet vier Typen:

- Typ I: Teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und/oder der Klitorisvorhaut (Clitoridektomie)
- Typ II: Teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und der kleinen Schamlippen, mit oder ohne Entfernung der großen Schamlippen (Exzision)
- Typ III: Entfernen der kleinen und/oder großen Schamlippen, meistens mit Entfernung der Klitoris. Die äußeren Wundränder werden zusammengeheftet oder -genäht. Es entsteht ein bedeckender, narbiger Hautverschluss, der die Vagina bis auf eine winzige Öffnung verschließt (Infibulation oder „Pharaonische Beschneidung“)
- Typ IV: Alle anderen schädigenden Eingriffe, die die weiblichen Genitalien verletzen und keinem medizinischen Zweck dienen, wie Einstechen, Ausbrennen oder Drehen.

Auf der Website [www.stop-mutilation.org](http://www.stop-mutilation.org) finden Sie einen Leitfaden für pädagogische Fachkräfte mit weiteren Informationen, welcher aber auch für Sie als Eltern zur Aufklärung dienen kann.

Denn mit Bedauern ist zu erwähnen, dass weibliche Genitalbeschneidung auch in Deutschland praktiziert wird!

Weitere Informationen und Hilfe finden Sie auch auf:

<https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/fgm/>

Weibliche Genitalbeschneidung ist eine Kindeswohlgefährdung und ein Straftatbestand in Deutschland.

§226a (StGB) Verstümmelung weiblicher Genitalien

1. Wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
2. In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

## 4. Verhaltenskodex der Pädagogen\*innen

„Die Vorbereitung, die unsere Methode vom Lehrer verlangt, besteht in Selbstprüfung und im Verzicht auf die Tyrannei. Er muss aus seinem Herzen Zorn und Soltz verbannen, muss lernen demütig zu sein und sich in Liebe zu kleiden (Montessori, 2009, S. 12).

### 4.1 Nähe und Distanz

Wir wollen die individuelle Persönlichkeit jedes Kindes wahrnehmen und achten, um auf seine Bedürfnisse eingehen zu können. Unsere Beobachtungen helfen uns dabei, die Wünsche des Kindes nach Nähe und Distanz richtig einzuschätzen.

## **4.2 Reflexion**

Es ist uns wichtig, unser eigenes Verhalten im Team zu reflektieren, zu hinterfragen und ggf. über Verhaltens- und Handlungsalternativen zu diskutieren.

## **4.3 Wertevorstellung**

Wir sind allen Menschen gegenüber offen und tolerant, unabhängig von Herkunft, sozialem Status und geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderungen. Wir respektieren jedes Kind mit seinen individuellen Bedürfnissen und akzeptieren seinen persönlichen Entwicklungsstand. Wir wollen einen wertschätzenden und respektvollen Umgang sowie Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit pflegen.

## **4.4 Gewalt**

Wir sprechen uns gegen jede Form von Gewalt aus. Weder verbal, körperlich und / oder seelisch darf ein Mensch im Montessori Kinderhaus Gewalt erfahren. Wir vermitteln den Kindern eine gewaltfreie Kommunikation und Konfliktlösung und leben diese zugleich selbst.

## **4.5 Regeln**

Für ein gemeinsames Zusammenleben sind Regeln von besonderer Bedeutung. Wir erklären Regeln, fordern die Einhaltung dieser und halten uns selbst an die Regeln. Stellen wir fest, dass die geltenden Regeln nicht mehr tragbar oder auch nicht sinnvoll sind, stellen wir diese zur Diskussion und erarbeiten im Team, in der Supervision oder gemeinsam mit der Vorstandschaft neue Regeln.

## **4.6 Kinder stärken**

Wir sehen es als unsere Aufgabe, den Kindern Strategien nahezubringen, sich und ihre Grenzen zu erkennen und selbstbewusst dafür einzustehen sowie diese Strategien einzuüben. Selbstständige Kinder sind starke Kinder, die uns herausfordern. In diesen Momenten der Herausforderung ist es uns besonders wichtig, gemeinsame Wege zu finden und Verständnis füreinander zu entwickeln.

## **4.7 Kinderrechte**

Wir verpflichten uns, die Rechte der Kinder zu achten und zu wahren. Wir wollen den Kindern ein Rechtsbewusstsein vermitteln und ihnen Unterstützung geben, ihre Rechte einzufordern. Indem wir die demokratischen, rechtsstaatlichen Werte vorleben und die Menschenrechte anerkennen, sind wir den Kindern ein Vorbild.



## 5. Präventive Maßnahmen

Um den Schutz der Kinder sowohl in unserem Kinderhaus und außerhalb zu verbessern, wollen wir Rahmenbedingungen schaffen, die möglichst schon im Vorfeld eine Kindeswohlgefährdung verhindern. Dies betrifft räumliche, personelle und kindbezogene Maßnahmen.

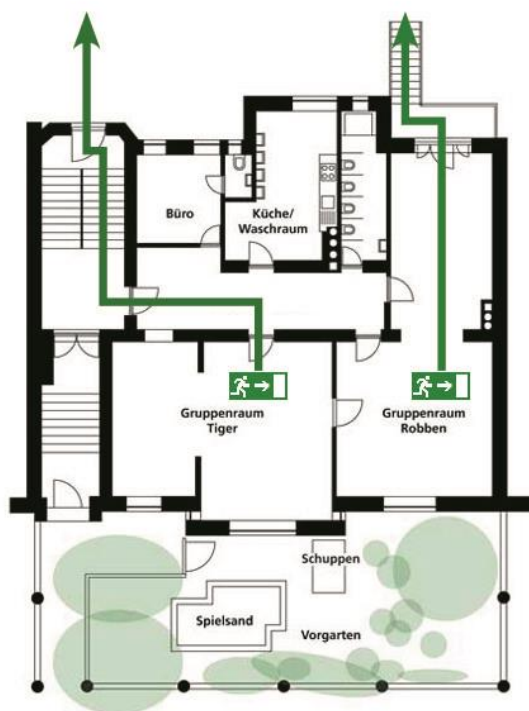
### 5.1 Räumliche Maßnahmen

Eingangsbereiche und Türen müssen geschlossen gehalten werden und dürfen kein unbeobachtetes Eindringen Fremder erlauben.

Räume müssen einsichtig und übersichtlich gestaltet werden.

Getrennte Toiletten, um die Privatsphäre zu achten.

Rettenungswege/Notausgänge sind gekennzeichnet (siehe Plan)



Die Notrufnummern unserer Einrichtung:

Polizei: 110

Feuerwehr/Rettungsdienst: 112

Giftnotruf: 19240

### 5.2 Personelle Maßnahmen

Das gesamte Personal unserer Einrichtung verfügt über ein erweitertes Führungszeugnis und wird alle 5 Jahre aktualisiert.

Das Personal wird bei Bedarf durch Fachkräfte beraten und unterstützt.

Die Mitarbeiter\*innen nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil.

Das Personal wird sorgfältig ausgewählt und verantwortungsbewusst eingesetzt.

Alle zwei Jahre nimmt das gesamte Pädagogische Team an einen Erste-Hilfe-Kurs „am Kind“ teil.

Wir arbeiten nach dem Vier-Augen-Prinzip.

### 5.3 Kindbezogene Maßnahmen

Stärkung der personalen Kompetenzen der Kinder.

Sie lernen in Freiheit: das bedeutet, sie werden darin gefördert, zu erspüren, was sie selbst möchten Sie treffen ihre eigenen Entscheidungen, mit welchem Material sie arbeiten möchten, wie lange, wie oft sie ihre Arbeit wiederholen möchten und mit wem sie diese Arbeit tun wollen. Wir ermutigen die uns anvertrauten Kinder, ihre eigene Meinung zu äußern und achten diese.

Stärkung von Selbstwert und Selbstbewusstsein.

Es ist unser erstes Ziel, die Resilienz und Stärke der uns anvertrauten Kinder zu fördern.

Resilienz bedeutet, dass ein Kind über ein gutes Selbstvertrauen verfügt, dass es neugierig und zuversichtlich seinen Lebensweg gehen kann. Wir bieten den Kindern die Möglichkeit, sich in Sicherheit zu entwickeln. Die Grundlage dafür ist in unserem integrativen Haus, dass jedes Kind – egal mit oder ohne Förderbedarf, so angenommen wird, wie es ist.

Das bedeutet, dass die Regeln, die im Kinderhaus gelten, sinnhaft, verständlich und transparent sind. Unsere Regeln werden gemeinsam mit den Kindern besprochen und aufgestellt. Sie gelten für alle gleich und bieten Sicherheit.

Ermöglichen von Partizipation.

Die Kinder im Kinderhaus haben ein Recht auf Partizipation: sie treffen ihre eigenen Entscheidungen, sie lernen selbstständig zu handeln. Wir unterstützen die Kinder an jedem Tag, ihre eigenen Grenzen zu setzen und sich angemessen Gehör zu verschaffen (Stopp-Regel). Im Morgenkreis besprechen wir mit den Kindern, was sie interessiert, und legen eventuell neue, von den Kindern gewünschte Projekte fest.

Wir sehen Probleme sowie Sorgen der Kinder und hören ihnen zu, damit sie die Möglichkeit haben sich zu äußern und sich anzuvertrauen.

Wir leiten die Kinder im Umgang mit fremden Personen an: mit Bilderbuchbetrachtungen zu diesem Thema, im Morgenkreis oder in Kleingruppen erklären wir den Kindern altersangemessen, dass sie zu fremden Personen eine gesunde Distanz einnehmen und sich keinesfalls in ein Gespräch verwickeln lassen.

### 5.4. Ausflüge

Bei den Spielplatzbesuchen, Ausflügen, sowie bei Waldtagen haben wir immer einen Rucksack mit Erste Hilfe Kasten, sowie den wichtigen Telefonnummern und dem Kindergartenhandy dabei. Bei diesen Ausflügen werden mit den Kindern im Vorfeld alle relevanten Regeln besprochen.

### 5.5 Präventionsangebote für Eltern

Situationsbedingte Anleitung und Beratung der Eltern zu den jeweils aktuellen Themen, z.B. Suchtprävention, Sexualpädagogik

Mindestens zweimal pro Jahr führen wir Entwicklungsgespräche durch, in denen alle offenen Erziehungsfragen besprochen werden können.

Zweimal im Jahr bieten wir einen Elternabend zu einem pädagogischen Thema an.

## 6. Beschwerdeverfahren

### 6.1 Partizipation und Beteiligung bei Kindeswohlgefährdung

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist das vorrangigste Ziel, diese abzustellen. Um das Wohl der Kinder wiederherzustellen, dabei ihre Interessen zu wahren und die Eltern mit einzubeziehen ist Partizipation notwendig. Unter Partizipation ist die Beteiligung aller betroffenen Personen zu verstehen, die bei der Lösung und Problembeseitigung einbezogen werden müssen.

Grundvoraussetzung sich zu äußern, sich jemanden anzuvertrauen und angstfrei seine Meinung zu vertreten ist eine stabile, vertrauensvolle Beziehung der Bezugsperson zum Kind und eine verlässliche Beziehung zu den Eltern. Es müssen Bedingungen vorhanden sein, die erlauben, im geschützten Rahmen ins Gespräch zu kommen und es müssen Zeiträume vorhanden sein, um zuzuhören und gehört zu werden.

Die Beteiligungsformen in unserem Kinderhaus sind vielfältig und altersentsprechend:

#### **Kinder**

Äußerung von Wünschen und Bedürfnissen im Dialog mit der Pädagog\*in, im Morgenkreis.  
Freie Wahl des Materials und Spielangebote.  
Dienste und Verantwortungsübernahme.  
Gemeinsame Reflexion über Regeln.

#### **Eltern**

Regelmäßig Elterngespräche und Elternabende.  
Beteiligung und Mitarbeit im Rahmen der Elterninitiative.  
Tür- und Angelgespräche  
Das Angebot, jederzeit ein Gespräch angeboten zu bekommen, wenn Fragen offenbleiben, oder Kritik geäußert werden muss.  
Beteiligung und Mitarbeit im Rahmen der Elterninitiative.  
Jährliche Elternbefragung.  
Beschwerdemanagement.  
Zunächst sprechen die Eltern das betreffende Teammitglied an und äußern ihre Kritik. Hört das Teammitglied nicht auf die Bedenken, wenden die Eltern sich an die Leitung. Hört auch die Leitung nicht auf die Bedenken, wenden die Eltern sich an den Vorstand (Träger) oder den Elternbeirat.  
Eltern können sich bei begründetem Verdacht von Grenzverletzung im Kinderhaus bei der Aufsichtsbehörde der Stadt München anonym melden.

#### **Referat für Bildung und Sport**

KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger  
Landsberger Straße 30, 80339 München  
Telefon: 089 233 84451 oder 089 233 84249  
Mail: ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

Die „Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung“ hängt im Flur des Kinderhauses aus.

## **Pädagog\*innen**

Regelmäßig Mitarbeitergespräche.

Wöchentliche Teamsitzungen.

Regelmäßige Supervisionen.

Die Leitung ist jederzeit ansprechbar, wenn es Sorgen oder Nöte gibt.

Beschwerdemanagement

Zunächst sprechen wir das Teammitglied an und äußern unsere Kritik. Hört das Teammitglied nicht auf die Bedenken, dann wenden wir uns an die Leitung.

Hört auch die Leitung nicht auf die Bedenken, wenden wir uns an den Vorstand (Träger). Hört auch der Vorstand nicht auf die Bedenken, wenden wir zuletzt uns an die Fachaufsicht.

## **6.2. Beschwerdeverfahren**

Eine Form der Beteiligung ist die Möglichkeit, sich zu beschweren. Den Beschwerdeablauf haben wir im folgenden Verfahren festgelegt.

Das Beschwerdemanagement ist für uns von großer Bedeutung. Kinder, Eltern und Pädagog\*innen haben das Recht, sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren. Beschwerdemanagement verstehen wir als Verbesserungsmanagement im Rahmen der Qualitätssicherung. Jede Beschwerde, Kritik oder Unzufriedenheit soll offen und wertschätzend aufgenommen werden, um durch Reflexion und Analyse unsere Arbeit verbessern zu können und um Missstände und Probleme zu beseitigen und zu vermeiden. Jede Beschwerde wird ernst genommen, bearbeitet und ausgewertet.

Beschwerden können verbal oder schriftlich geäußert werden.

Die Formulierung einer Kritik bzw. Beschwerde ist sachlich, offen und wertschätzend zu äußern. Das Ziel ist eine Gesprächsgrundlage zu schaffen und eine Lösung zu finden.

Äußerungen, die auf Hören-Sagen und nicht auf eigenen Beobachtungen beruhen und an den Adressaten gerichtet werden, sind inakzeptabel. Überdies sind indirekte Äußerungen, die über Dritte an den Adressaten gelangen, zu vermeiden. Ebenso distanzieren wir uns von Kritik und Unmutsäußerungen in und durch digitale Medien.

## **6.3. Ablauf des Beschwerdeverfahrens**

Der Beschwerdeführer / die Beschwerdeführerin (Kind, Eltern, Pädagog\*innen, externe Arbeitskräfte) richtet sich mit dem Anliegen direkt an die betreffende Person. Sollte dies nicht möglich sein, wird eine Vertrauensperson hinzugezogen, die sich ihrerseits an die betreffende Person im Namen des Beschwerdeführers richtet. Dabei agieren wir nach dem Prinzip der „gewaltfreien Kommunikation“, das heißt:

1. Ruhige Atmosphäre suchen / Termin vereinbaren
2. Beobachtung ruhig und sachlich schildern
3. Auslösendes Gefühl beschreiben
4. Bitte formulieren

Es wird gemeinsam eine Klärung, Lösung und / oder Maßnahme gefunden, um das Problem zu beseitigen.

Sollte es zu keiner Einigung oder zufriedenstellende Lösung kommen, werden Gruppenleitung, Kinderhausleitung, Elternbeirat und / oder Vorstand mit einbezogen. Im Falle einer Eskalation kann ein/e externe Mediator\*in involviert werden.

Über das Ergebnis der Bearbeitung einer Beschwerde wird der Beschwerdeführer / die Beschwerdeführerin in einem erläuternden Gespräch oder schriftlich informiert.

## 7. Kooperationen mit Fachdiensten

Folgende kooperative Maßnahmen werden in Anspruch genommen:

Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) des Jugendamtes:

Beratung für Eltern, Kinder, Jugendlichen und Familien

(Evang. Beratungszentrum München e. V.)

Landwehrstraße 15 Rgb. 80336 München

[eb@ebz-muenchen.de](mailto:eb@ebz-muenchen.de)

Tel. 089 590 48 130

(die gesamte Liste der Beratungsstellen, geordnet nach Stadtteilen ist im Büro im Personalschrank im Ordner „Schutzauftrag“ zu finden)

Austausch mit Fachdiensten (Heilpädagogik, Ärzte, Therapeuten, Frühförderstelle Sendling-westpark) unter Berücksichtigung der Schweigepflicht.

Zusammenarbeit mit der Fachberatung des KKT

Wahrnehmen von Beratungsangeboten durch z. B. Aymna e. V.

Pädagogische Beratung durch Supervisionen.

## 8. Handlungs- und Notfallplan

### Verdachtsmomente

Grundsätzlich wird zwischen drei verschiedenen Verdachtsmomenten unterschieden:

- Handlungsplan bei Verdacht auf Übergriffe unter Kindern
- Handlungsplan bei Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeiter\*innen nach §47
- Handlungsplan unserer Einrichtung für den Fall einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung nach §8a

### Übergriffige Grenzverletzungen

Ursula Endres unterscheidet drei mögliche Formen der Gewalt.

#### Grenzverletzungen:

Sind alle Handlungen oder Äußerungen, die eine persönliche Grenze unabsichtlich, überschreiten. Ob eine Äußerung als Grenzverletzung empfunden wird, ist auch abhängig vom subjektiven Empfinden des Einzelnen, Grenzverletzungen können beschämende Bemerkungen, Zuschreiben: „Du bist immer...“, „Nie kannst Du...“, herabsetzen und ähnliches sein...

#### Übergriffe:

Sind im Unterschied zur Grenzverletzung keine zufälligen oder unabsichtliche Handlungen oder Äußerungen. Sie sind „...Ausdruck eines unzureichendes Respekt gegenüber Mädchen und

Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs...“

**Strafrechtliche relevanten Formen der Gewalt** können z.B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch sein. Diese Foren der Straftaten sind im Rahmen des Strafgesetzbuches (StGB) normiert. (vgl. Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt „Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag“ 2010, S.! PDF-Download 22.03.2023)

### 8.1. Handlungsplan bei Verdacht auf Übergriffe unter Kindern

Nimmt eine Fachkraft körperliche, psychische oder sexuelle Grenzverletzung von Kindern an anderen Kindern wahr, schreitet sie unverzüglich ein. Die Situation wird zeitnah mit den beteiligten Kindern in Gesprächen bearbeitet. Hier wird dem übergriffigen Kind deutlich gemacht, dass das eigene Verhalten nicht in Ordnung war. Wir achten klar darauf, dass die Verhaltensweise, nicht das Kind abgelehnt wird. Hierbei wird das Alter, der Entwicklungsstand der betroffenen Kinder in der Situation beachtet.

Die Fachkraft dokumentiert den Sachverhalt, die Umstände sowie das daraus resultierende Vorgehen. Sie informiert zeitnah die Kinderhausleitung und die Eltern beteiligter Kinder.

Im kollegialen Austausch sowie in Gesprächen mit der Kinderhausleitung analysieren wir das Verhalten des Kindes und erarbeiten fallspezifische Vorgehensweisen in der Begleitung des Kindes.

Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden:

nehmen wir Kontakt zu einer INSOWEIT ERFAHRENEN FACHKRAFT (ISEF) auf.

Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Evang. Beratungszentrum München e.V.), Landwehrstraße 15 Rgb., 80336 München, eb@ebz-muenchen.de; Tel. 590 48 130

Bei Kindern die übergriffiges Verhalten zeigen, greift eine erhöhte Aufsichtspflicht. Das Kind wird „engmaschig“ beobachtet und individuell begleitet. Handlungsmuster und deren Auswirkungen auf das soziale Leben werden dem Kind verdeutlicht, Normen und Regeln gemeinsam erarbeitet und regelmäßig in Einzelgesprächen reflektiert.

Mit den Eltern werden in einem Elterngespräch Interventionsschritte abgesprochen.

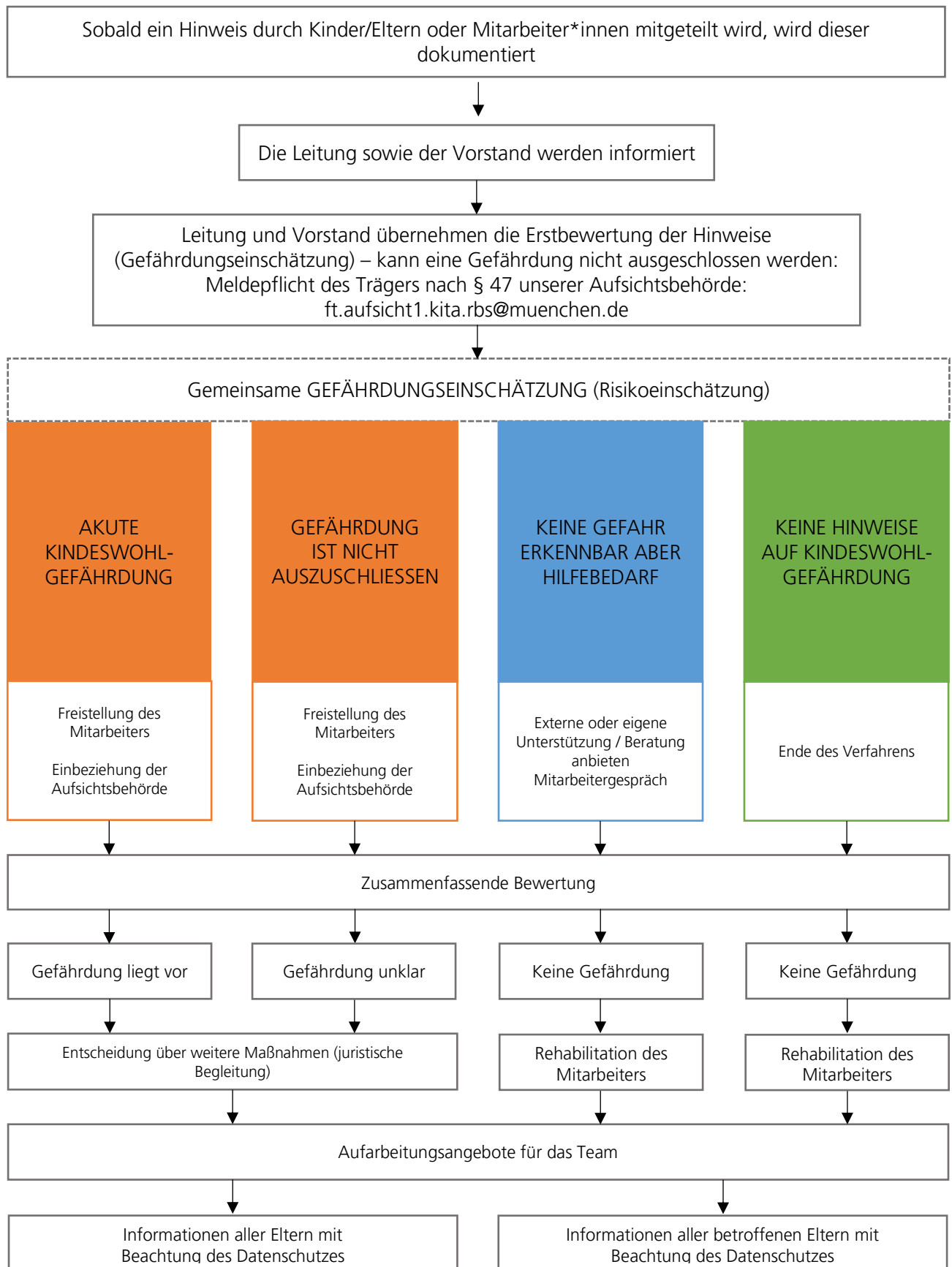
### 8.2. Handlungsplan bei Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeiter\*innen

Einrichtungsbezogener Handlungsplan für den Fall einer Kindeswohlgefährdung nach §47 Meldepflicht melden wir an:

Landeshauptstadt München  
Referat für Bildung und Sport  
Geschäftsbereich KITA  
Koordination und Aufsicht Freie Träger  
Landsberger Straße 30  
80339 München

E-Mail: [ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de](mailto:ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de)

## Handlungsplan bei Verdacht auf Übergriffe durch Mitarbeiter\*innen



### 8.3. Handlungsplan unserer Einrichtung für den Fall einer Kindeswohlgefährdung nach §8a

